



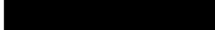
Herrn



Berlin, 19. Mai 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-109/2020
Bezug:
Ihre E-Mail vom 16. April 2020

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:



Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrer E-Mail vom 16. April 2020 bat Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die in der Presse erwähnte Liste welche im Bundestag dazu genutzt wird Webseiten mit Schadsoftware auszufiltern.

[1] <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundestag-sperrt-zehntausende-websites-fuer-abgeordnete-a-1040790.html>“

Nach Prüfung der Angelegenheit kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen



nicht vorhandener Informationen besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG hingegen nicht.

Die von Ihnen angefragte Liste liegt der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor.

Informationen zur Blockade von Schadsoftware können ferner gemäß § 3 Nr. 2 IFG aus IT-Sicherheitsgründen nicht herausgegeben werden. Darüber hinaus unterliegen diese Informationen als Verschlussachen der Geheimhaltung, sodass ein Anspruch auf Informationszugang auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht besteht.

Ergänzend weise ich Sie darauf hin, dass externe Links aus Sicherheitsgründen in die Bearbeitung nicht eingeschlossen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

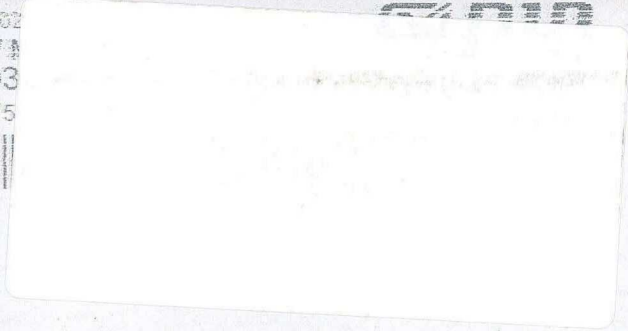


1154-10 31-11 3



Deutscher Bundestag
Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

20.05.2020
1154/1
MA 93
0100815



2.05.2020



0100815762260693